

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/16/ /bd/BB	4393	26.01.2016

Notifizierung: RL (EU) 2015/1535-Infoverfahren; 2016/28/D; Deutschland; Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wurde die Notifikation Deutschlands, Nr. 2016/28/D, zum Verordnungsentwurf der Chemikalien-Verbotsverordnung, übermittelt. Die übermittelten Dokumente finden Sie in der Beilage bzw. auch unter <http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/en/search/?trisaction=search.detail&year=2016&num=28>.

Im übermittelten Verordnungsentwurf der ChemVerbotsV sind nationale Beschränkungen (Formaldehyd, Dioxinen, Furanen, pentachlorphenolhaltige Erzeugnisse und biopersistente Fasern) enthalten. Gemäß Art 67 Abs. 3 der REACH-Verordnung konnten nationale Beschränkungen, die strenger sind als die Beschränkungen nach Anhang XVII der REACH-Verordnung, bis 1. Juni 2013 beibehalten werden, sofern diese im Einklang mit dem Vertrag mitgeteilt wurden. Dies steht im Widerspruch zu den im übermittelten Verordnungsentwurf enthaltenen nationalen Beschränkungen.

Folgende Stellungnahme schlage ich daher vor:

Mit 1. Juni 2009 wurde durch die REACH-Verordnung die Richtlinie 76/769/EWG außer Kraft gesetzt. Die dort geregelten Beschränkungen finden sich nun in Anhang XVII von REACH. Grundsätzlich gilt festzuhalten, dass die REACH-Verordnung ganz besonders die Harmonisierung des Binnenmarktes vorantreiben soll. So stützt sich die Verordnung „insbesondere auf Artikel 95“ des EGV (jetzt Art. 114 AEUV). In Folge wurde nach Titel VIII eine Regelung geschaffen, die Beschränkungen und Verbote von Chemikalien harmonisieren soll.

Nach Art. 67 Abs. 3 der REACH-Verordnung war es einzelnen Mitgliedstaaten jedoch trotz Inkrafttreten von REACH möglich, bestehende nationale Beschränkungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Stoffes, die strenger sind als die Beschränkung des Anhangs XVII, bis 1. Juni 2013 beizubehalten, sofern diese „im Einklang mit dem Vertrag mitgeteilt wurden“. Nach dem 1. Juni 2013 sind nationale Beschränkungen

gen bzw. Ergänzungen und Erweiterungen von bestehenden Beschränkungen nach Anhang XVII nicht zulässig und widersprechen dem Grundsatz der Harmonisierung des Binnenmarktes und letztendlich auch dem EU-Recht.

Aus den oben angeführten Gründen sehen wir die Chemikalien-Verbotsverordnung (Chem-VerbotsV) der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Beschränkung von Formaldehyd, Dioxinen, Furanen, pentachlorphenolhaltigen Erzeugnissen und biopersistenten Fasern, sowie den Abgabevorschriften für bestimmte Stoffe und Gemische als dem EU-Recht widersprüchlich. Die erwähnten Beschränkungen erachten wir i.S. Art. 67 Abs. 3, REACH-VO als faktisch seit 1. Juni 2013 außer Kraft.

Bitte um allfällige Rückmeldungen diesbezüglich bis 01.03.2016.

Beste Grüße

Barbara Dallinger